

Pulsnitzer Anzeiger

Dhormer Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz und die Gemeinde Dhorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 45 Pf., bei Lieferung frei Haus 50 Pf. Postbezug monatlich 2.80 RM. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Preise und Nachlässe bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 3 — Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an



bestimmten Plätzen keine Gewähr. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vorm. 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann u. Gebrüder Mohr. Hauptschriftleiter: Walter Mohr, Pulsnitz; Stells.: Walter Hoffmann, Pulsnitz. Verantwortlich für den Heftteil: Sport u. Anzeigen Walter Hoffmann, Pulsnitz; für Politik, Bilderdienst und den übrigen Teil Walter Mohr, Pulsnitz. D. N. VII: 2250. Geschäftsstellen: Albertstraße 2 und Adolf-Hitler-Straße 4. Fernruf 518 und 550

Der Pulsnitzer Anzeiger ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft zu Ramenz, des Stadtrates zu Pulsnitz und des Gemeinderates zu Dhorn behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Pulsnitz, sowie des Finanzamtes zu Ramenz

Nr. 200

Donnerstag, den 27. August 1936

88. Jahrgang

Reisebeschränkungen nach Oesterreich aufgehoben

Regelung des Reise- und Zahlungsverkehrs

Die am 12. August paraphierten Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich über die Regelung verschiedener Fragen des Reise-, Waren- und Zahlungsverkehrs sind vom österreichischen Gesandten, Tauschitz, und vom Ministerialdirektor Ritter vom Auswärtigen Amt sowie von den beiden Delegationsführern unterzeichnet worden. Ferner wurde ein Abkommen über Paferteicherungen im kleinen Grenzverkehr unterzeichnet. Die bisherigen Reisebeschränkungen zwischen Deutschland und Oesterreich treten am 28. August außer Kraft.

Das Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bundesstaat Oesterreich (deutsch-österreichisches Verrechnungsabkommen), das Abkommen über den Reiseverkehr aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich (Reiseverkehrsabkommen), das Abkommen über Paferteicherungen im kleinen Grenzverkehr und das Reichsgesetz über die Aufhebung der Taufendmarksperrre wurden inzwischen veröffentlicht.

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bundesstaat Oesterreich wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen handelt, in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse, in Oesterreich ausschließlich durch Vermittlung der Oesterreichischen Nationalbank abgewickelt. Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber österreichischen Gläubigern und österreichischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern: 1. Zahlungen aus der Ausfuhr deutscher Waren nach Oesterreich und österreichischer Waren nach Deutschland, und zwar auch dann, wenn die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber Personen in einem dritten Lande besteht. 2. Zahlungen für wirtschaftlich gerechtfertigte und übliche Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem deutsch-österreichischen Warenverkehr stehen, mit Ausnahme von Zahlungen auf dem Gebiet des Verkehrsverkehrs sowie von Seefrachten. 3. Sonstige Zahlungen, über die sich die Deutsche Verrechnungskasse und die Oesterreichische Nationalbank einigen. Der beiderseitige Transitverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Schuldner, die Reichsmarkzahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens nach Oesterreich zu leisten verpflichtet sind, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der Oesterreichischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht auf Reichsmark lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung in Reichsmark umzurechnen und in Reichsmark einzuzahlen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingezahlten Reichsmarkbeträge laufend der Oesterreichischen Nationalbank aufgeben.

Schuldner, die Schillingzahlungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens nach Deutschland zu leisten verpflichtet sind, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Oesterreichischen Nationalbank einzuzahlen. Lautet die Verpflichtung auf Reichsmark, so ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs in Schilling umzurechnen und in Schillingen einzuzahlen. Lautet die Verbindlichkeit auf eine dritte Währung, so ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs dieser Währung und des Schillings in Schillingen umzurechnen und in Schillingen einzuzahlen. Die Oesterreichische Nationalbank wird die eingezahlten Schillingbeträge laufend der Deutschen Verrechnungskasse aufgeben.

Die Auszahlungen an die Begünstigten erfolgen nach Maßgabe der auf den Sonderkonten vorhandenen Guthaben. Bis zur Auszahlung werden die Beträge für Rechnung der Begünstigten unverzinslich verwaltet.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben und die während der Dauer dieses Abkommens nach Oesterreich reisen, können ohne Genehmigung der zuständigen Devisenkasse Schilling im Gegenwert von höchstens 500 RM. je Person und Kalendermonat über die jeweils geltende Freigrenze hinaus in Reisekreditbriefen, Reisechecks, Akkreditiven, Hotelgutscheinen sowie Gutscheinen für Pauschal- oder Gesellschaftsreisen erwerben und nach Oesterreich verbringen. Der genannte Höchstbetrag von 500 RM. kann im beiderseitigen Einvernehmen vorübergehend herabgesetzt werden.

Die Auszahlung von Barbeträgen auf Grund der Akkreditive, Reisekreditbriefe und Reisechecks durch die österreichischen Auszahlungsstellen kann durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen reichsdeutschen und österreichischen Stellen gestaffelt werden. Die Auszahlungen sind von den österreichischen Einlösestellen im Reisepaß des Reisenden einzutragen. Abgehobene, aber nicht verbrauchte Schillingbeträge, die den Betrag von 50 Schilling übersteigen, müssen von dem Reisenden vor seiner Ausreise aus Oesterreich bei einem österreichischen Postamt mit Einzahlungsschein (Erlagschein) auf das Postsparkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, Deutscher Reiseverkehr“, eingezahlt werden.

Die gemäß Art. 1 abgegebenen Beträge dürfen nur zur Bestreitung der Aufenthaltskosten in Oesterreich während der Reise verwendet werden. Die Reisezahlungsmittel haben selbst oder auf einem beigelegten Blatt einen deutlich sichtbaren Vermerk zu enthalten, welcher den Reisenden auf die Verpflichtung der Verwendung des Gegenwertes lediglich zu Reiseausgaben in Oesterreich und auf die Strafen aufmerksam macht, die durch eine mißbräuchliche Verwendung des Geldes nach den deutschen Devisenbestimmungen verwirkt werden.

Paferteicherungen im kleinen Grenzverkehr

Die deutsche Reichsregierung und die österreichische Bundesregierung haben, von dem Wunsche geleitet, Paferteicherungen für die beiderseitigen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr zuzulassen, Bestimmungen vereinbart, die im wesentlichen besagen:

Deutsche Reichsangehörige und österreichische Bundesbürger, die im Grenzbezirk ihren Wohnsitz haben oder sich dort seit wenigstens drei Monaten aufhalten, können eine Grenzkarte erhalten, die sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Grenze zu überschreiten und sich im Nachbargrenzbezirk vorübergehend aufzuhalten.

Für Beamte und Angehörige im öffentlichen Dienst, die im Grenzbezirk amtlich tätig sind, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen gilt die Frist von drei Monaten nicht. Die Frist von drei Monaten gilt auch nicht für Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in einem Grenzbezirk liegen, aber von einer im Nachbargrenzbezirk gelegenen Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, sowie für Personen, die in einer solchen Betriebsstätte beschäftigt sind. Grenzbezirk im Sinne dieses Abkommens ist im Gebiete jedes der vertragschließenden Teile der Zollgrenzbezirk im Sinne des Artikels 1 des deutsch-österreichischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 12. April 1930.

Der Grenzübertritt an anderen als den amtlich allgemein zugelassenen Grenzübergangsteilen kann aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere für die Bedürfnisse der Feldarbeit und der Forstwirtschaft, die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Weidebetrieb gestattet werden.

Gesetz über den Reiseverkehr

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.
(1) Das Gesetz über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Oesterreich vom 29. Mai 1933 (RGBl. I S. 311) wird aufgehoben.

(2) Eine Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen findet nicht mehr statt.

§ 2.
(1) Pässe von Reichsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Oesterreich nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Passbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich erstreckt ist.

(2) Ein Reichsangehöriger, der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege in oder durch das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; er kann für bestimmte Arten von Pässen und Paferteicherpapieren eine von dem Absatz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 3.
Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie den Zeitpunkt des Außerkräftetretens des § 2.

Berchtesgaden, den 24. August 1936.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern.

J. B. Pfundner.

Die gefallene Taufendmarksperrre

In der Veröffentlichung über die Aufhebung der Taufendmarksperrre wird erläuternd noch folgendes mitgeteilt: Das im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetz über den Reiseverkehr mit Oesterreich sieht die Befreiung der 1000-Reichsmark-Gebühr für Reisen nach Oesterreich vor.

Reichsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland können nunmehr nach und durch Oesterreich reisen, wenn der Geltungsbereich ihres Passes von der zuständigen Passbehörde ausdrücklich auf das Gebiet des Bundesstaates Oesterreich erstreckt ist. Die Neuordnung tritt am 28. August 1936 in Kraft. Bis zum Ablauf des 27. August 1936 gilt die bisherige Reisebeschränkung weiter; vom 28. August 1936 ab kann die Ergänzung des Passes bei der zuständigen Passbehörde beantragt werden.

Neuer Memel-Gouverneur

Um die Gleichberechtigung der deutschen Sprache.

Wie verlautet, tritt der jetzige Gouverneur des Memelgebietes, Kurfauskas, in der nächsten Zeit von seinem Posten zurück. Als neuer Gouverneur ist sicherem Vernehmen nach der Rownoer Obernotar Kubilius vorgezogen. Eine amtliche Bestätigung über die Ernennung von Kubilius steht indessen noch aus.

Wie die litauischen Blätter melden, ist Präsident Waldzus beim Gouverneur des Memelgebietes, Kurfauskas, vorstellig geworden, um unter Berufung auf die im Memelstatut verankerte Gleichberechtigung der deutschen und der litauischen Sprache zu erreichen, daß die deutsche Sprache auch bei den Zentralbehörden des Gebietes wie Bahn und Post u. a. die ihr gesetzlich zukommende Gleichberechtigung erhält. Seit mehreren Jahren wird die deutsche Sprache bei den Zentralbehörden im Verkehr mit der vorwiegend deutsch sprechenden Memelländer Bevölkerung ausgeschlossen, was vielfach zu Mißverständnissen und unliebsamen Störungen in der Durchführung des Geschäftsverkehrs führt.

Lebt Eure Heimatzeitung!

